

5 rung, sämtliche Sünden in der Beichte zu erzählen, und vor allem die Ablasslehre und -praxis, hatten überhaupt den ersten Anlass zu den Lehrstreitigkeiten gegeben, auch hierin könne man nicht hinter die einmal erkannte Wahrheit zurück. Die Einzelbeichte wird beibehalten, aber die Forderung, sämtliche Sünden aufzuzählen, wird verworfen. Zur Frage der Genugtuung verweisen die Gutachter wieder auf die Möglichkeit separater Stellungnahmen, ebenso hinsichtlich des Abendmahlsartikels, der nicht grundsätzlich abgelehnt wird. Die Priesterweihe mag immerhin als Sakrament gelten, die Gutachter wünschten aber, dass es nicht ein bloßes Spektakel wäre, sondern dass die Ordinanden geprüft und auch später Lehre und Sitten der Priester beaufsichtigt würden. Hinsichtlich der Ehescheidung fordern die Verfasser der Stellungnahme, unschuldig Geschiedenen eine zweite Ehe zu gestatten, was voraussetze, dass die Ehescheidung nicht als bloße Scheidung von Bett und Tisch anzusehen sei. Ausführlicher geht das Gutachten auf die Messe ein: 10 Das Interim bekenne zu Recht, dass die Messe nicht die Vergebung der Sünden verdiene, aber man nenne doch die Messe ein Opfer und wolle so die Privatmessen stärken; Messen ohne Kommunikanten seien aber abzulehnen, da nicht in Christi Einsetzung begründet. Die Aussagen des Messkanons, wonach es um Erlösung der Seelen zu tun sei, seien abzulehnen und Anlass vielfältiger Missbräuche. Die Anrufung der Heiligen wird abgelehnt, Anbetung gebühre allein Gott, und neben den Sohn Gottes sollen keine andern Mittler gestellt werden. Zudem habe man in der Vergangenheit die Heiligen nicht nur als Fürbitter und Mittler behandelt, sondern auch Hilfe in spezifischen Notsituationen bei ihnen gesucht. Da die Heiligenverehrung keinen göttlichen Befehl für sich habe, solle man davon Abstand nehmen. Noch 25 problematischer sei allerdings, dass im Interim von Verdiensten der Heiligen die Rede sei. Die entsprechenden Artikel solle niemand annehmen. Die wahren Geschichten über die Heiligen, im Unterschied zu den Legenden, könnten als Vorbilder und Beispiele christlichen Lebens dienen. Die überaus verbreiteten Seelmessen seien zwar ein einträgliches Geschäft gewesen, aber als Pervertierung des Altarsakraments abzulehnen, es sei nicht für die Toten eingesetzt, sondern um den Glauben der Lebenden damit zu wecken und zu stärken; die Behauptung, der Priester erwerbe mit der Zelebration ein Verdienst für die Verstorbenen, sei haltlos. Hinsichtlich der kirchlichen Zeremonien stellen die Gutachter fest, dass die wesentlichen Gebräuche, die gute kirchliche Ordnung betreffen, in Sachsen kaum verändert worden seien, man sei aber für sinnvolle ergänzende Vorschläge offen. Man solle allerdings das Bewusstsein für die unterschiedliche Wertigkeit von unverzichtbaren, wesentlichen Bestandteilen christlichen Gottesdienstes und aus pragmatischen 35 menschlichen Erwägungen erwachsenen „Mitteldingen“ nicht verwischen, sondern einschärfen. Soweit sie eine Anrufung der Heiligen beinhalten, sind entsprechende Gesänge zu verwerfen, ebenso Fronleichnamsprozessionen, bei denen ein Teil des Altarsakraments, die konsekrierte Hostie, umhergetra-